

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das ganze Gebäude des Zentralverbandes auf seinen Innungen und Vereinen ruht, während der Deutsche Uhrmacher-Bund sich anfänglich nur auf Einzelmitglieder aufbaute und erst nach Jahren, dem Drängen der Innungen und Vereine folgend, diese in seine Organisation einbezog, worin sie jetzt eine Achtung gebietende und das ganze fördernde Stellung einnehmen.

Der Deutsche Uhrmacher-Bund hat nun zugunsten der Einigung, zugunsten der Zentralleitung, das Opfer gebracht, seinen Mitgliederbestand einer voraussichtlichen Verringerung auszusetzen, allerdings hoffend, daß durch seine in den angeführten Ziffern dokumentierte Werbekraft, die gleichzeitig einen überragenden Beweis des Vertrauens der Uhrmacher Deutschlands zu seinen Leistungen darstellen, eine große Zahl seiner Freunde ihm treu bleiben und neue Freunde und Mithelfer sich finden würden.

Aus den obigen Zahlen geht deutlich hervor, daß weder der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung eine nennenswerte Zahl von Einzelmitgliedern, noch umgekehrt die Vereinigung dem Zentralverband eine nennenswerte Anzahl von Innungen und Vereinen aus den bisherigen Beständen zuführen kann. Es handelt sich also offenbar darum, durch das jetzige Vorgehen der Werbekraft des Deutschen Uhrmacher-Bundes Abbruch zu tun und den Gewinn diesen beiden Verbänden zuzuführen! Es soll der Anschein erweckt werden, als ob durch die „Verbindung“ der beiden Verbände der „Verschmelzungsgedanke“ seiner Verwirklichung einen Schritt näher gebracht sei, während dadurch in Wirklichkeit die gesamte Organisation der mit so großen Opfern ins Leben gerufenen Zentralleitung erschüttert wird, die eben in erster Linie darauf beruht, daß sie sich aus drei selbständigen, in die großen Kosten sich teilenden Reichs-Verbänden mit gleichen Rechten und Pflichten zusammensetzt.

Liebe Kollegen, Mitglieder und Freunde! So fördert man keine Einigungsbestrebungen, so dient man nicht der Zentralleitung! Lasset Euch darum nicht irre machen! Ihr müßt Euch jetzt entscheiden, wem Ihr folgen wollet.

Allen Mitgliedern, sowie den angeschlossenen Innungen und Vereinen sind nunmehr die Abstimmungskarten und -Briefe, allen noch fernstehenden Kollegen und den noch

an keinen Verband angeschlossenen Vereinen sind Anmeldekarten und -Briefe zugegangen. Die Entscheidung wird Euch nach vorstehenden Ausführungen nicht schwer fallen. Sendet noch heute die Abstimmungs- oder Anmeldekarte richtig ausgefüllt an den Deutschen Uhrmacher-Bund ab!

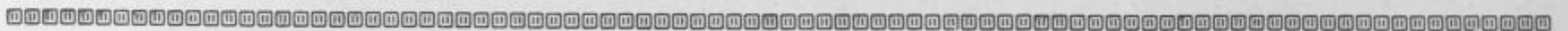
Es hieße offene Türen einrennen, die Leistungen des Bundes noch einmal aufzuzählen. Doch sei zur Richtigstellung bemerkt, daß vom Deutschen Uhrmacher-Bund nach dem Kriege zuerst, und zwar Ende 1918 die Einigungsbestrebungen wieder aufgegriffen und dann während des ganzen Jahres 1919 immer wieder auf das Nachhaltigste gefördert wurden, mit dem Erfolge der Gründung der Zentralleitung.

Das Organ des Bundes, die Deutsche Uhrmacher-Zeitung, hat diese Einigungsbestrebungen stets auf das Uneigennützigste durch schnellste und ausführlichste Berichterstattung unterstützt und sogar von den beiden großen Einigungstagungen des letzten Jahres unter erheblichem Kostenaufwand vollständige Verhandlungsberichte als Sonderdrucke allen Innungen und Vereinen sowie allen interessierten Kollegen zur Verfügung gestellt. Nach Gründung der Zentralleitung wurde dieser die gleiche Unterstützung zuteil.

Die führenden Männer des Deutschen Uhrmacher-Bundes haben nach der Gründung der Zentralleitung sofort ihre ganze Kraft im Auftrage des Vorstandes derselben, sowie in der Parlamentarischen Kommission eingesetzt und waren so imstande, der Zentralleitung ihre ersten schönen Erfolge — es sei nur an die erhebliche Bevorzugung des Uhrmachergewerbes im neuen Umsatzsteuergesetz gegenüber allen anderen Berufen erinnert — zu erringen. Hiermit ist doch zweifellos der Beweis erbracht, daß vom Deutschen Uhrmacher-Bund der Dienst der Allgemeinheit, der Einigungsgedanke, unter Zurückstellung der eigenen Interessen mehr als alles andere gefördert wird.

Auch in Zukunft wird der Deutsche Uhrmacher-Bund den Einigungsgedanken, der in der Zentralleitung verkörpert ist, gegen alle Angriffe zu schützen und in jeder Weise zu fördern suchen. Dazu aber bedarf es der Mithilfe Aller. Darum, Kollegen, folgt dem Rufe des Deutschen Uhrmacher-Bundes, der jetzt an Euch Alle hinausgesandt wurde. Haltet treu zu denen, die Eure Interessen wahrhaft fördern!

Deutscher Uhrmacher-Bund



Deutscher Uhrmacher-Bund

Zahlung in Schweizer Franken. Von einigen unserer Mitglieder, die im besetzten Gebiet ein Geschäft besitzen, wird uns mitgeteilt, daß im unbesetzten Deutschland belegene Großuhrenfabriken für bereits seit längerer Zeit erteilte Bestellungen vor der Lieferung unter Einsendung von in Schweizer Frankenwährung abgefaßten Preislisten Zahlung in dieser ausländischen Währung verlangt haben. Wir haben Ermittlungen in dieser Angelegenheit eingeleitet und werden zu gegebener Zeit weiter berichten. — Auf häufige Anfragen aus der Kollegenschaft betreffend

Handel mit Gold- und Silbermünzen und deren Verarbeitung teilen wir mit: Die Verordnung über den Silberhöchstpreis ist durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamts vom 27. Januar 1919 außer Kraft gesetzt worden. Der Goldhöchstpreis wurde durch Bekanntmachung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 23. Juli 1919 und das Verbot des Handels mit Reichsgoldmünzen durch Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 19. Dezember 1919 aufgehoben. Somit steht dem Handel, daß heißt dem Verlangen oder Zahlen eines Aufgeldes für Reichsmünzen kein gesetzliches Hindernis mehr im Wege, nachdem auch durch Bekanntmachung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 9. Dezember 1919 das Verbot der gewerblichen Verarbeitung von Reichsmünzen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt wurde.

Nach einer Auskunft der Reichsbank können ausländische Münzen ebenfalls gehandelt werden, mit alleiniger Ausnahme der russischen Rubel, für die das Handelsverbot bestehen bleibt (Gesetz betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln vom 15. März 1919). Verboten und strafbar ist jedoch der Verkauf von Gold-

und Silbermünzen an Ausländer und an solche Inländer, die sie ins Ausland verschieben.

Bezahlung von Waren, die vor dem 31. Dezember 1919 bezogen wurden. Kurz vor Abschluß der letzten Nummer des vorigen Jahrganges ging uns eine Notiz, die von der Handelskammer München stammte, über die Bezahlung von Waren, die vor dem 31. Dezember 1919 bezogen wurden, zu, die in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung auf Seite 460 unter dem Titel „Zum Umsatzsteuergesetz“ abgedruckt wurde. Eine große Anzahl von Grossisten hat, um ein übriges zu tun, unseren Kollegen Postkarten mit der Aufforderung, die vor dem 31. Dezember 1919 bezogenen Waren auch vor dem 31. Dezember 1919 zur Vermeidung der Nachforderung der erhöhten Steuer zu bezahlen, zugesandt. Wie aus dem Umsatzsteuergesetz, soweit es jetzt in der neuen Fassung vorliegt, hervorgeht, kommt nämlich eine nachträgliche Steuerforderung für vor dem 1. Januar 1920 gelieferte Waren gar nicht in Frage. Es heißt in § 46 ausdrücklich: „Ist nach diesem Gesetz eine Steuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1917 steuerfrei war oder einem niedrigeren Satz unterlag, so ist für die Steuerpflicht und die Höhe des Steuersatzes nur dann dieses Gesetz maßgebend, wenn sowohl die Vereinnahmung, als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1919 liegen.“

Für Waren, die zwar vor dem 31. Dezember 1919 bestellt, aber weder geliefert noch bezahlt wurden, findet eine andere Bestimmung Anwendung, nach der der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet ist, dem Lieferer einen Zuschlag zum